

Grundlagen der Schulverfassung

Mit dieser Schulverfassung wollen wir dem Anspruch des Hessischen Schulgesetzes Folge leisten und eine aktive Beteiligung von Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwirken. Im Hessischen Schulgesetz heißt es in § 171 Abs. 4 HSchulG (Teil des 13. Teils des Gesetzes): "Die Schule muss Formen der Mitwirkung von Eltern und Schülerinnen nach dem 8. und 9. Teil dieses Gesetzes dem Wesen der Schule in freier Trägerschaft entsprechend gewährleisten."

Das Erasmus Gymnasium regelt seine Angelegenheiten weitgehend selbst. Das Entscheidungsorgan, in dem Eltern, Lehrkräfte und Schülervertreter mit dem Ziel der Konsensfindung und zum Wohlergehen der ASB Erasmus Frankfurter Stadtschule Gymnasium gGmbH kurz genannt "Erasmus Gymnasium" zusammenarbeiten, ist die Schulkonferenz.

Alle Mitglieder der Schulkonferenz sind nur der Schule und dem Konzept verpflichtet und vertreten in der Schulkonferenz nicht die Interessen der entsendenden Gruppe.

Grundlage der Entscheidungen der Schulkonferenz sind die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen, das Konzept des Erasmus Gymnasiums in der jeweils aktuellen Fassung und dem Haushaltsplan. Die Rechte und Verpflichtungen des Trägers (Arbeiter Samariterbund, Landesverband Hessen e.V.), gesetzliche, vertragliche oder andere, sich aus Verträgen und Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen des Trägers können durch die Konferenzen nicht umgangen oder außer Kraft gesetzt werden.

Ziele und Aufgaben der Schulkonferenz

Angelehnt an den § 128 des Hessischen Schulgesetzes

- 1. Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung, in dem Lehrerinnen und Lehrer, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler (Schulgemeinde) zusammenwirken. Sie berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten.
- **2.** Die Schulkonferenz kann gegenüber anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben. Die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.
- 3. Die Rechte der Elternbeiräte nach dem achten Teil dieses Gesetzes, der Schüler- und Studierendenvertretung nach dem neunten Teil dieses Gesetzes und der Personalräte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 24. März 1988 (GVBI I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBI. I S. 635), bleiben unberührt.

Zusammensetzung der Schulkonferenz und Wahl der Vertreter

Die Schulkonferenz besteht mindestens aus 11 und maximal aus 25 Mitgliedern, die stimmberechtigt sind, in Anlehnung an den §131 der hessischen Schulverfassung. Etwaige notwendige Anpassungen der Mitgliederzahl finden alle 2 Jahre statt anlässlich der Neuwahlen.



Die Schulleiter/in der Erasmus Schule sitzt der Schulkonferenz vor und leitet die Sitzung. 5 Mitglieder kommen aus dem Kreis der Mitarbeiter, 3 Mitglieder aus dem Kreis der Eltern, 2 Mitglieder kommen aus dem Kreis der Schülerschaft. Die Mindestanzahl kann in Abhängigkeit von der Schülerzahl durch einen Beschluss der Schulkonferenz erhöht werden. Die Zusammensetzung der Schulkonferenz folgt in Anlehnung an den § 131 des hessischen Schulgesetzes.

Die Schulleiter/in gehört der Schulkonferenz qua Amt an. Sie/er kann sich vertreten lassen, lädt ein und bereitet die Sitzung vor. Ein zweites Schulleitungsmitglied gehört ebenfalls der Schulkonferenz an.

Aus der Gruppe der Mitarbeiter/innen der Schule werden mindestens vier Mitglieder und vier Stellvertreter/innen für zwei Jahre gewählt. Die Zahl hängt von der Anzahl der Zusammensetzung der Schulkonferenz ab. Letztere rücken im Falle eines Ausscheidens der Mitglieder als feste Mitglieder nach. Dies kann gegebenenfalls bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.

Die/der Schulelternbeiratssprecher/in gehört der Schulkonferenz qua Amt als stimmberechtigtes Mitglied an und kann sich vertreten lassen. Aus der Gruppe der Eltern werden zwei weitere Mitglieder und zwei Stellvertreter/innen gewählt, die im Falle eines Ausscheidens als feste Mitglieder nachrücken. Dies kann gegebenenfalls bereits bei der Wahl berücksichtigt werden.

Die qua Amt gesetzten Mitglieder bleiben so lange Mitglieder der Schulkonferenz wie sie im Amt sind. Die zu wählenden Mitglieder sind auf zwei Jahre gewählt, scheiden aber aus der Schulkonferenz vorzeitig aus, wenn sie aus der Schule ausscheiden bzw. im Falle der Elternvertreter, wenn ihre Kinder das Erasmus Gymnasium verlassen.

Alle Gremien der Lehrer, Eltern und Schüler geben sich jeweils eine Wahlordnung, die das Wahlverfahren regelt.

Sofern in dieser Verfassung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Wahlordnung gemäß dem Zweiten Abschnitt (§§ 3 bis 9) Verordnung zur Durchführung des Hessischen Schulgesetzes, Konferenzordnung vom 29. Juni 1993 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-KonfOHEV4P4 (nachfolgend "Hess. Konferenzordnung").

Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat aus der Schulelternschaft, die der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat aus der Schülerschaft gewählt.

Bei zwei aus der Schulkonferenz ausgeschiedenen Eltern wird eine neue Wahl der Elternvertreter einberufen und neue Mitglieder und Vertretungen gewählt.

Die Wahl der Lehrkräfte bzw. Mitarbeiter erfolgt auf einer Gesamtkonferenz, zu der die Schulleitung mit einer Frist von 14 Tagen einlädt. Bei drei aus der Schulkonferenz ausgeschiedenen Mitarbeiter/innen wird eine neue Gesamtkonferenz einberufen und neue Mitglieder und Vertretungen gewählt.

Gewählt sind die Personen mit der höchsten abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Sitzungen der Schulkonferenz

Zur Schulkonferenz wird mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich durch die Schulleitung eingeladen. Die Schulkonferenz ist eine nicht öffentliche Sitzung. Mit Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, schulöffentlich zu tagen. Bei allen Angelegenheiten, die Personen (Eltern, Lehrkräfte, Schüler, etc.) betreffen, ist dies ausgeschlossen. Gäste können eingeladen und gehört werden. Ein Vertreter des Schulträgers sowie die restlichen Mitglieder des Schulleitungsteams, die Leitung der Erasmus Grundschule und die Küchenleitung haben bei Bedarf Gastrecht in der Schulkonferenz.

Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Mitglieder können sich durch die gewählten Stellvertreter vertreten lassen.

Die Schulkonferenz tagt in der Regel halbjährlich; auf begründetes Verlangen von mindestens drei Mitgliedern oder des/der Vorsitzenden soll eine außerordentliche Sitzung der Schulkonferenz stattfinden. Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Pattsituationen entscheidet die Stimme der Schulleiterin/des Schulleiters. Der Vorsitzende gibt das Protokoll frei und wird über die Schule an die Eltern versandt.

Die Schulkonferenz kann sich eine Geschäftsordnung geben (§ 11a Abs. 1 Hess. Konferenzordnung). Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Mitglieder der Schulkonferenz auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren (§ 11a Abs. 2 Hess. Konferenzordnung).

Sofern in dieser Verfassung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt bezüglich der Verfahrensvorschriften der Dritte Abschnitt der Hess. Konferenzordnung.

Kompetenzen und Entscheidungen der Schulkonferenz

Die Schulkonferenz berät und entscheidet in diesem Rahmen über

- 1. das Schulprogramm und seine Weiterentwicklung,
- 2. Beteiligung der Eltern am Schulleben inkl. Schulveranstaltungen,
- **3.** Art, Umfang und Inhalt der Zusatzangebote und Kooperationsvereinbarungen mit Dritten und ggf. Auswahl eines von mehreren Anbietern, wobei kostenrelevante Vereinbarungen im Haushalt berücksichtigt sein müssen und die interne, personelle Umsetzbarkeit geprüft sein muss,
- 4. Schulordnungen zur Regelung des geordneten Ablaufs des äußeren Schulbetriebs einschließlich der Regelungen über a) die Einrichtung von Schulkiosken und das zulässige Warenangebot, b) die Vergabe von Räumen und sonstigen schulischen Einrichtungen außerhalb des Unterrichts an schulische Gremien der Schülerinnen und Schüler und der Eltern, c) Grundsätze zur Betätigung von Schülergruppen in der Schule (§ 126 Abs. 3) im Einvernehmen mit dem Schulträger, Änderungen der Schulordnung,



- 5. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen sowie für Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten und Schulveranstaltungen zur Öffnung der Schule, der Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit sowie über die Vereinbarung zu Schulpartnerschaften und schulinterne Grundsätze für Schulfahrten und Wandertage,
- 6. Veränderung der Unterrichtsverteilung im Rahmen des Ganztagskonzeptes, Festlegung der Schließtage,
- 7. Erprobung neuer Unterrichtsformen nach Vorschlag durch die Schulleitung oder Pädagog/innen,
- 8. Verfahren der wissenschaftlichen Begleitung,
- 9. Grundsätze der Schuldemokratie,
- 10. Stellungnahmen und Empfehlungen zu Beschwerden von Schülerinnen und Schülern, Eltern, sofern der Vorgang eine für die Schule und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Die Schulkonferenz berät und entscheidet ferner über folgende Angelegenheiten, wobei diese Entscheidungen nicht gegen die Mehrheit der Elternvertreter in der Schulkonferenz gefasst werden können

- 1. Wenn Änderungen des Erasmus-Konzeptes, insbesondere betreffend Verzahnung Grundschule und weiterführende Schule und überschaubaren Klassen- bzw. Gruppengrößen, Aufgabe einer Sprache oder des mehrsprachigen Unterrichts nach Immersionsmethode, Veränderungen bzw. Beschränkungen der Öffnungs- und Betreuungszeiten, vorgenommen wird.
- 2. Änderung der Mitsprache-Rechte der Eltern.

Die Schulkonferenz hat ein Anhörungsrecht

- 1. Höhe und Festsetzung der Schulgebühren,
- 2. Wechsel des Schulgebäudes, Bauvorhaben, Erweiterung der Schule,
- **3.** vor Entscheidungen über die Schulorganisation, insbesondere die Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule (§ 146), Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen,
- **4.** vor der Verlegung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen an eine andere Schule oder der Unterbringung von Schulstufen oder -zweigen, Jahrgangsstufen oder einzelnen Klassen in anderen Gebäuden außerhalb des Schulgeländes,
- **5.** vor wichtigen, die Schule betreffenden Entscheidungen des Schulträgers über Schülerbeförderung und Schulwegsicherung,
- **6.** vor Bildung und Änderung von Schulbezirken (§ 143) und Zusammenfassung des Unterrichts in Blockunterricht (§ 39 Abs. 4),



- 7. vor der endgültigen Beauftragung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 89 Abs. 3). Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden; nach deren Ablauf gilt die Anhörung als erfolgt,
- 8. bei der Auswahl der zugelassenen Schulbücher und digitalen Lehrwerken,
- 9. In allen Angelegenheiten, zu denen die Schulkonferenz anzuhören ist, steht ihr auch ein Vorschlagsrecht zu.

Die Schulkonferenz hat ein Informationsrecht durch die Geschäftsführung und die Schulleitung

- 1. Personalentwicklung
- 2. Stand der An- und Abmeldungen der Schüler
- 3. Finanzielle Entwicklung der Schule
- 4. Schulhaushalt bzw. Grundsätze der Verwendung des Budgets

Erasmus-Lehrer-Gesamtkonferenz

Die Mitglieder der Schulkonferenz können nach Absprache an der Gesamtkonferenz teilnehmen. Hauswirtschaftliche, Verwaltungs- und andere Mitarbiter/innen können – ggf. zu Tagesordnungspunkten – teilnehmen.

Die Gesamtkonferenz ist für die Umsetzung des Erasmus-Konzeptes, die Qualität des Unterrichts, der Angebote, der Projekte, der Betreuung und die Erreichung der Lernziele und Kompetenzstufen wesentlich mitverantwortlich. Die Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten gleichberechtigt und kooperativ im Schulalltag gemäß dem Konzept zusammen, klären gemeinsame Grundlagen, tauschen sich fachlich aus und verständigen sich mit der Schulleitung über die verwendeten Lehr- und Lernmittel. Sie sind dem Wohlergehen der Schüler verpflichtet und sorgen für eine angstfreie, förderliche und abwechslungsreiche Lernatmosphäre. Die Schüler sind dem Alter angemessen in Entscheidungen einzubeziehen, und Formen der Demokratie sind mit ihnen zu entwickeln. Die Gesamtkonferenz entwickelt die schulischen Konzepte laufend weiter und reflektiert die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der pädagogischen Qualitätskontrolle durch die Steuergruppe.

Definition des Jour Fixe von Schulelternbeirat und Schulleitung

Der Jour Fixe ist ein Arbeitsgremium bestehend aus 2 Schulelternbeiratssprecher/innen, sowie aus 2 Mitgliedern der Schulleitung. Der Jour Fixe trifft sich monatlich, um Fragen, Anregungen, Vorschläge der Eltern zu besprechen und die Elternschaft von Seiten der Schule auf dem neuesten Stand zu halten. Die Eltern werden dazu angehalten, ihre Fragen an den Schulelternbeirat zu richten. Der Jour Fixe ist ein gezieltes Kommunikationsinstrument, um die Kommunikation zwischen Elternschaft und Schule in formelle Bahnen zu lenken, Transparenz zu schaffen und Einzelanfragen zu vermeiden.



Die Schulleitung informiert den Schulelternbeirat über Änderungen, anstehende Termine und Aktionen, Personalveränderungen, Aufnahmen etc. Im Jour Fixe werden auch gemeinsame Lösungen zu alltäglichen Problemstellungen gesucht. Durch die Schulelternbeiratsvertreter werden die Informationen aus dem Jour Fixe an alle Eltern weitergegeben.

Abgrenzung von der Schulkonferenz von den Aufgaben des Schulelternbeirats und Überschneidungen der Themen zwischen Jour Fixe und Schulkonferenz sind unvermeidlich; soweit die Entscheidungsbefugnis der Schulkonferenz gegeben ist, werden die Themen vom Jour Fixe an sie weitergegeben.

Die Schulleitung entscheidet bzw. sorgt für – in der Regel mit den Lehrkräften

- 1. die pädagogische Umsetzung des Konzeptes
- 2. die Auswahl des pädagogischen Personals in Rücksprache mit der Geschäftsführung
- 3. die Aufnahme neuer Schüler unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien
- 4. Organisation und Regelung des Aufnahmeverfahrens
- 5. den Dienstplan und den Stundenplan, die Unterrichtsverteilung
- 6. Fortbildungen der Mitarbeiter/innen, Personalentwicklung
- 7. Verteilung besonderer Aufgaben
- 8. Sicherung der pädagogischen Qualität
- alle weiteren Angelegenheiten und Fragen, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs und der Sicherung der Betreuung notwendig sind
- **10.** Koordination der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule, Angebote Dritter, Koordination Nachmittagsangebote
- 11. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Konzeptes

Die Konferenz der Lehrkräfte sorgt für und entscheidet über

- 1. den Jahres- und den Wochenplan für den Unterricht in Absprache mit der Schulleitung
- 2. Unterrichtsthemen, Projekte, Exkursionen, unterrichtliche Vorhaben, Kooperationen
- 3. Vorschläge für eingesetzte Lehr- und Lernmittel
- 4. Förder- und Forderangebote
- 5. Vorschläge für die Gestaltung des außerschulischen Programms (Beachtung Kostenfrage)
- 6. Vorschläge für Fortbildungen
- 7. Vorschläge für die Verteilung von besonderen Aufgaben an die Schulleitung



- 8. Einrichtung von AGs und Fachkonferenzen in Absprache mit der Schulleitung
- 9. Vorschläge zur Weiterentwicklung von Kompetenzprofilen
- 10. Umgang mit Störungen des Schulklimas
- 11. Klassenfahrten im Rahmen des Konzeptes
- 12. Mitarbeit der Eltern im Unterricht/unterrichtsergänzend
- 13. Stellungnahme zur Vorschlagsliste / Personalauswahl Schulleitung

Die Geschäftsführung entscheidet über

- 1. den Haushaltsplan der Schule nach Rücksprache mit Schulleitung und Aufsichtsrat
- 2. Einhaltung des Haushaltsplanes
- 3. Investitionen, die über den Sachhaushalt der Schule hinausgehen
- **4.** Arbeitsverträge und Personaleinstellungen nach Rücksprache/Vorschlag Schulleitung
- 5. arbeitsrechtliche Schritte gegenüber Mitarbeiter/innen nach Rücksprache/ Vorschlag Schulleitung
- **6.** Abschluss und Kündigungen von Schulverträgen
- 7. Mietverträge und andere Verträge über Leistungen (Leasing, Versorgung, Essen etc.)
- 8. die Gebühren der Schule nach Rücksprache mit der Schulkonferenz und dem Aufsichtsrat, sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist.

Der Aufsichtsrat des Erasmus Gymnasium hat ein Veto in allen Fragen, die gesetzliche Vorgaben oder für ihn bestehende Verträge berühren, außerdem in allen Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen auf den Träger haben.

Änderungen der Schulverfassung

Änderungen der Schulverfassung erfolgen durch die Schulkonferenz, die darüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.

rankturt am Main, den	••••••
- ür den Schulelternbeirat:	

Für die Schule: